Satzung der Gemeinde Horst

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Gerdeswalde

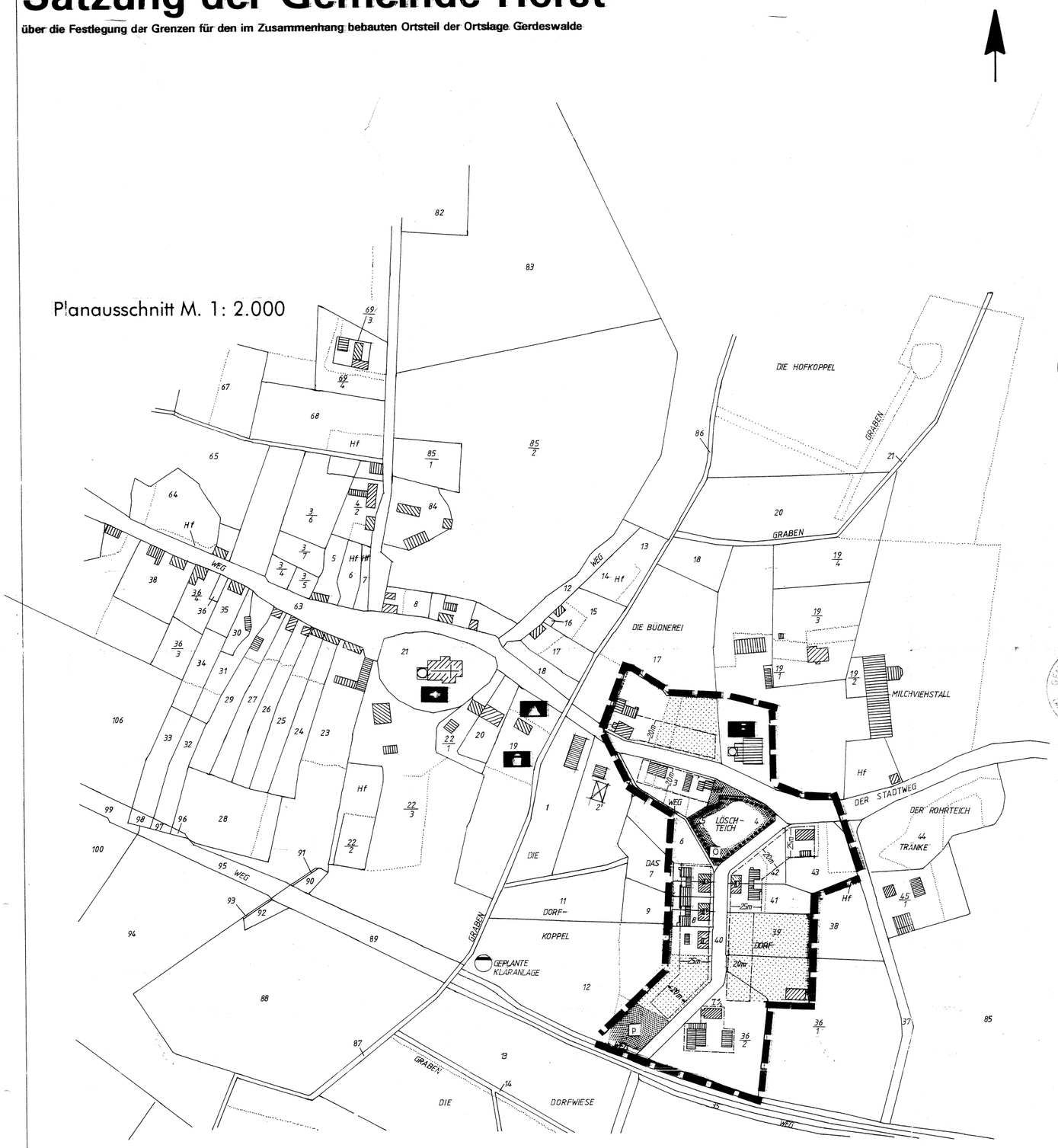

siehe ergänzte Verfahrensvermerke Pkt. 6 b. - 6 c

6 b. erneute Auslegung

Der überarbeitete Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 14.05.98 bis 31.05.98 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB im Amt Miltzow, Bauamt, Bahnhofsallee 8a in 18519 Miltzow öffentlich ausgelegen.

Mo., Mi., Do. von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di., von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.45 Uhr
Fr., von 7.00 - 12.15 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.04.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Horst, den 26.08.1998

.....
Bürgermeister

6 c. Abwägung zur erneuten Auslegung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken u. Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.08.1998 geprüft.

Horst, den 26.08.1998

.....
Bürgermeister

Pflanzliste: Artenliste – Gehölze

Bäume/Sträucher für den Bereich Dorfteich		
3 Hochstämme. 3 x v. 14-16	Acer platanoides	Spitzahorn
4 Hochstämme. 3 x v. 14-16	Quercus robur	Stieleiche
3 Hochstämme. 3 x v. 14-16	Tilia cordata	Winterlinde
2 Hochstämme. 3 x v. 14-16	Salix alba	Silber Weide
Je 3 Sträucher, 2 x v. 60-100	Salix aurita	Ohr-Weide
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
	Corylus avellana	Gemeine Hasel
	Euonymus europaea	Pfaffenhütchen

Planzeichenerklärung

(PlanzV 90)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung Bereich Ortserweiterung (Erweiterungsflächen)
- Baugrenzen (§ 9 (1) Nr.2BauGB, § 23 (3) BauNVO
- Grünflächen, (§ 9 (1) Nr. 15), öffentlich bzw. privat
- Spielplatz
- Schule
- Feuerwehr
- Kläranlage
- Kirche
- Umgrenzung v. Flächen m. Bindungen für Bepflanzungen u. für d. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 u. (6)

GEMEINDE HORST

LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung)

i. V. mit § 4 (2a) MaßnahmenG zum BauGB (Erweiterungsflächen)

OT Gerdeswalde „Dorfkern"

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 249) sowie des § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl.1, S 3486) sowie aufgrund des § 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl.1, S.622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Horst vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Gerdeswalde erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich -

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfaßt das Gebiet , welches innerhalb der in der Planzeichnung - Klarstellungs- und Abrundungssatzung - eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Rechtsfolgen -

Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Für die über die Abrundung zum Innenbereich erhobenen Fläche (als Abgrenzung Bereich Ortserweiterung gekennzeichnet) ist ein Ausgleich entsprechend Eingriffsbewertung (§ 8a Abs. 1 Satz 5 BNatSchG) zu erbringen.

(2) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen, im übrigen nach § 34 Abs. 1 BauGB. Im Bereich der Abrundung ist als Art der baulichen Nutzung WA zulässig. Für die über die Abrundung zum Innenbereich erhobenen Fläche (als Erweiterungsflächen gekennzeichnet) sind gemäß § 4 Abs. 2a des BauGB-Maßnahmengesetzes als Hauptgebäude ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3 - Textliche Festsetzungen -

(§ 34 BauGB, § 4 (2a) Nr. 1 - 3 BauGBMaßnG)

(1) Die Hauptgebäude sind in offener Bauweise grundsätzlich traufständig und mit der längeren Seite zur Straße hin auszurichten.

(2) Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen."

Der Eingriff auf den Erweiterungsflächen (gem. § 4 (2a) BauGB-Maßnahmegesetz) in Natur und Landschaft ist auszugleichen. Als Ausgliechsfläche wird eine Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 b) u. (6) BauGB entsprechend ausgewiesen:

Die Bepflanzung im Bereich des Dorf-/Feuerlöschteiches mit Baum- und Strauchgruppen ist gem. der Pflanzliste durchzuführen.

§ 4 - Nachrichtliche Übernahmen -

Bodendenkmalpflege

Gemäß 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. §11 und §14 DSchG M-V ist der Beginn von Erdarbeiten 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. §11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, GVOBl. M-V Nr. 23 vom 26. Dezember 1993, S.975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gem. §11, Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. §1, Abs.3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

§ 5 - Inkrafttreten -

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

(Siegel

Horst, den 16.02.99

.....
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 26.08.97. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 03.09.97 bis zum 06.10.97 erfolgt.

Horst, den 26.08.98 Der Bürgermeister

2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.09.97 und erneut mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Horst, den 26.08.98 Der Bürgermeister

3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 26.08.97 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Horst, den 26.08.98 Der Bürgermeister

4. Auslegung

Der Entwurf der Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 22.09.97 bis zum 22.10.97, während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB im Amt Miltzow, - Bauamt - , Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow, öffentlich ausgelegen:

Montag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	7.00 - 12.15 Uhr	

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.09.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Horst, den 26.08.98 Der Bürgermeister

5. Planunterlage

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab M 1:4.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grimmen, den .....Der Leiter des Katasteramtes.....

6.a Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.08.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Horst, den 26.08.98 Der Bürgermeister

siehe ergänzte Verfahrensvermerke Pkt. 6 b. - 6 c

7. Satzungsbeschluß

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.08.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am 26.08.98 von der Gemeindevertretung gebilligt.

Horst, den 26.08.98 Der Bürgermeister

8. Genehmigung

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordvorpommern vom 11.11.98 Az: 610-30 mit keinen Hinweisen und Auflagen erteilt.

Horst, den 16.11.98 Der Bürgermeister

9. Beitrittsbeschluß

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordvorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

Horst, den .....Der Bürgermeister

10. Satzung

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde ausgefertigt.

Horst, den 16.02.99 Der Bürgermeister

11. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 16.02.99 bis 16.02.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1), 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.02.99 in Kraft getreten.

Horst, den 16.02.99 Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Horst

über die Klarstellungs- und Abrundungssatzung
OT Gerdeswalde „Dorfkern"

Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), sowie nach § 86 der LBauO-MV vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 26.08.98 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordvorpommern folgende Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Gerdeswalde „Dorfkern", umfassend die Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Gerdeswalde die Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 36/2, 39, 40, 41, 42, 43 und anteilig die Flurstücke 12, 17, und die Straße nach Horst bestimmt aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wie folgt:

Horst, den 16.02.99 Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Für dieseSatzung gelten:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBL.I, S. 1189)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28 April 1993 (BGBL.I, S. 622)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. IS.466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV0) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.)

ÜBERSICHTSKARTE M 1:100 000

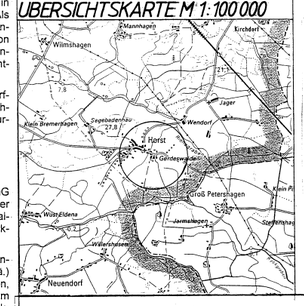

GEMEINDE HORST

OT Gerdeswalde

- Dorfkern -

Gemarkung Gerdeswalde, Flur 2

D	9.7.98	NR	Ausgleichsm.
C	1.4.98	DD	ALLG. ÜBERARBEIT.
B	23.3.98	NR	Geltungsbereich
A	14.7.97	NR	KLÄRANLAGE, LÖSCHTEICH
Index	Datum	Gezeichnet	Änderungen

0 10 20 50

Gemeinde Horst c/o Amt Miltzow

Bahnhofstraße 8 a
18519 Miltzow

Plan-Art: **Satzung**
Projekt: SP6997
Plan-Nr.: VP-01 C
Maßstab: 1:2.000
Datum: 22.04.97
Blattgröße: DIN A1
Bearbeiter: VO

U·R·B·A·N
STADTPLANUNG-DORFERNEUERUNG-LANDSCHAFTSPLANUNG
EIN PARTNER DER [redacted]-PLANUNGSGRUPPE
DÜNENSTRASSE 12.....17509 LUBMIN
TELEFON.....038354/2 29 06
TELEFAX.....038354/2 29 07
ISDN.....038354/2 29 08